

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

28. Juli 1897.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie und des Glücksspiels bei der Königlich Sächsischen Landlotterie ertheilten ausschließlichen Privilegiums für das Großherzogthum, Seite 171. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Nominierung des Wahlkommisars für die Wahl der nach § 2 lit. a und b des Gesetzes vom 17. April 1895 zum nächsten 28. ordentlichen Landtag zu wählenden Abgeordneten, Seite 172. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Veröffentlichung der „Beschlüsse über die Wahlboxen des Großherzoglichen großen Kurlandenschen Palais“, Seite 173.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[81] I. Nachdem die seitens der Großherzoglichen Staatsregierung mit den Regierungen des Herzogthums Sachsen-Weimaringen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Herzogthums Anhalt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Schaumburg-Lippe unter dem 2. März und 3. Mai d. J. wegen Errichtung

der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie

abgeschlossenen Staatsverträge allseitig die Höchste Ratifikation erhalten haben, ist für diese mit dem 1. Januar 1898 in Wirksamkeit tretende Lotterie mit dem Sitze in der Herzoglichen Residenzstadt Gotha eine gemeinsame Lotteriedirektion errichtet worden, welcher die Vertretung des Lotterie-Unternehmens, insbesondere der Verkehr mit den Staatsbehörden, den Kollektoren und dem Publikum obliegt und welche in allen dienstlichen und amtlichen Beziehungen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in Gotha untersteht.